

Satzung des Vereins Lichtblick e.V.

Aufbau der Satzung:

| | | | |
|------|--------------------------------------|-------|---|
| § 1 | Name, Sitz, Kalenderjahr, Organe | Seite | 2 |
| § 2 | Gemeinnützigkeit | Seite | 2 |
| § 3 | Ziel, Zweck und Aufgaben des Vereins | Seite | 3 |
| § 4 | Mitgliedschaft | Seite | 4 |
| § 5 | Mitgliederversammlung | Seite | 5 |
| § 6 | Beiträge | Seite | 6 |
| § 7 | Vorstand | Seite | 7 |
| § 8 | Mittel | Seite | 8 |
| § 9 | Auflösung des Vereins | Seite | 8 |
| § 10 | Schlussbestimmung | Seite | 8 |

§ 1
Name, Sitz, Kalenderjahr, Organe

1. Der Verein führt den Namen

Lichtblick e.V.

2. Der Sitz des Vereins ist Markkleeberg.
3. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.
4. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand, eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Borna.

§ 2
Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein verpflichtet sich, keine Ausgaben zu tätigen, die dem Vereinszweck fremd sind. Sämtliche Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Zuschüsse, dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
4. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Vereins.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 3

Ziel, Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Lichtblick e.V. setzt sich folgende Ziele:

- die Handlungskompetenz und Eigenverantwortlichkeit der Familie zu stärken,
- bedarfsgerechtes und kompetentes Begleiten und Stärken von Erziehenden - Eltern, Großeltern, Tagesmüttern und ErzieherInnen ,
- unterstützen von Kindern in ihrer Entwicklung,
- aktivieren von Selbsthilfekräften,
- wertschätzen der Erziehungs- und Familienarbeit ; Zuverlässigkeit, Qualität, Ehrlichkeit
- Probleme ernst nehmen, die aus der Ungleichbehandlung von Frauen und Männern in der Gesellschaft entstehen.

Der Verein unterstützt die Kommunen in der Region bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der örtlichen und regionalen Familienpolitik.

Zweck des Vereins ist die Organisation von Familienbildungs- und Begegnungsangeboten zur Unterstützung der Familien und aller ihrer Mitglieder in der Gesellschaft und in der Politik. Darüber hinaus ist es uns wichtig, pädagogischen Berufen praxisnahe und bedarfsgerechte Bildung zu unterbreiten. Wir wollen die mit der Elternzeit verbundene Chance dazu nutzen, Eltern schon frühzeitig Hilfe anzubieten, indem wir Rahmenbedingungen schaffen, Themen junger Familien zu begegnen. Es ist unsere Aufgabe, Eigeninitiative, Fähigkeiten und Kompetenzen von Familien zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

1. Förderung der Kommunikation von Familien untereinander – unabhängig von Alter, Herkunft, Religion und Ausbildung, mit dem Ziel der gegenseitigen Hilfe und Unterstützung.
2. Verbesserung von Informationen im Hinblick auf familienpolitische Themen, Frauenfragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und generationsübergreifende Arbeit.
3. Folgende Mittel :
 - a) Räume, die zu festen Öffnungszeiten allen Familien offen stehen und darüber hinaus Veranstaltungsort für Vorträge, Arbeitskreise und Gesprächsrunden sind.
 - b) Durchführung von regelmäßigen Bildungsveranstaltungen wie Kurse und Vorträge zu folgenden Themen:

- Schwangerschaft und Geburt
 - Fragen zur Kindesentwicklung und Erziehung
 - Integration aller Generationen am aktiven Leben
 - Sexualität
 - Gesundheit
 - Gesunde Ernährung und Lebensweise in der Familie
 - Ökologie
 - Psychologie, Coaching
 - bedarfsgerechte Weiterbildungen für pädagogische Berufe
 - Kommunikation
 - u.a.
- c) Integrierung von Selbsthilfegruppen und Personen, die in gesellschaftlichen Randbereichen leben.
- d) Der Verein fördert die Vernetzung von Vereinen, Selbsthilfeorganisationen, Kindertagesstätten und Beratungsstellen. Durch das Bereitstellen von Informationen und Adressen wird er zum Knotenpunkt für Erziehende.
- e) Unterstützung von Familien bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungs- und Betreuungsaufgaben über die Räume des Vereins hinaus.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Jede Person, welche die Ziele des Vereins fördern will, kann die Mitgliedschaft erwerben.

Dem Verein gehören aktive und fördernde Mitglieder an: - aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die durch ihre Mitarbeit zur Erfüllung des Vereinszweckes beitragen;

- fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die den Vereinszweck unterstützen. Fördernde Mitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht und sind nicht abstimmungsberechtigt.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, muss dies schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragen. Über die Aufnahme von aktiven und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Mitglieder.
3. Das Mitglied verpflichtet sich, einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Mitgliedern, die in Not geraten sind, können auf Antrag die Beiträge gestundet werden. Ist das Mitglied mehr als einen Jahresbeitrag im Rückstand, erlischt die Mitgliedschaft.

4. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Ein Antrags- und Stimmrecht steht den Mitgliedern ab Vollendung des 18. Lebensjahres zu. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit
 - schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand bis 15.11. zum Ende des Kalenderjahres
 - Ausschluss
6. Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus sonstigen Gründen entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
4. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen zum Versammlungstermin und unter der Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zur Mitgliederversammlung werden alle aktiven und fördernden Mitglieder eingeladen.
5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
6. Die Mitgliederversammlung berät auf der Grundlage eines Jahresberichtes, den der Vorstand vorlegt, über die Aktivitäten des Vereins und die Grundzüge seines Arbeitsprogrammes.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt alle ihr zur Beschlusslage vorliegenden Anträge, insbesondere über:

- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Satzung und Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Auflösung des Vereins

8. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
9. Die Mitgliederversammlung wird von einer gewählten Versammlungsleiterin geleitet. Gleichzeitig hierzu wird die Protokollführerin gewählt.

Beschlüsse erfolgen mit der einfachen Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung anwesenden aktiven Mitglieder beschlossen werden, wenn die entsprechenden Anträge mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben worden sind.

10. Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das von der Protokollführerin und von einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 6

Beiträge

Über die Beitragspflicht und -höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

1. Beitragspflicht

Zur Deckung der Kosten, die durch die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben entstehen, erhebt der Verein Beiträge. Beitragspflichtig sind alle Mitglieder.

2. Beitragszahlung

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich, spätestens bis zum Ende des ersten Quartals zu überweisen.

Ein Anspruch auf Rückzahlung besteht im Falle eines Austrittes oder Ausschlusses nicht.

Erfolgt die Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres, so ist im Beitrittsjahr der Beitrag anteilmäßig zu entrichten.

Der Betrag ist auf das IBAN Konto: DE65860555921100006199
BIC WELADE8LXXX
Kreditinstitut Sparkasse Leipzig einzuzahlen.

3. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tage ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand führt zusammen mit den aktiven Mitgliedern die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, der gegenüber er verantwortlich ist.
2. Der Vorstand soll aus mindestens vier und höchstens zehn Personen bestehen, die gleichberechtigt sind. Er wählt aus seiner Mitte die/den Vorstandsvorsitzenden und die/den stellvertretenden Vorsitzenden. Tätigkeitsbeschreibungen sollen erstellt werden.

Der Vorstand sorgt für die Umsetzung folgender Aufgaben:

- Öffentlichkeitsarbeit/Repräsentation
- Finanzen
- Personal
- Durchsetzung von Zielen und Inhalten der Satzung
- Betreuung der Mitglieder
- Perspektiven
- Konzeption
- Vorstandsnachfolger gewinnen

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von mindestens einem Jahr gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand kann Aufgaben der Geschäftsführung an eine oder mehrere Geschäftsführerinnen delegieren.

5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese der Mitgliederversammlung vor.
6. Die Vorstandssitzungen finden mindestens vierteljährlich bzw. bei dringendem Bedarf statt. Beschlüsse werden mit 2/3 Mehrheit gefasst. Die Vorstandsvorsitzende lädt mit 14-tägiger Frist ein. Zu jeder Vorstandssitzung wird ein Protokoll angefertigt.

§ 8

Mittel

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch Zuwendungen der dritten Seite, Beiträge der Mitglieder und erwirtschafteten Erträgen aus der satzungsmäßigen Tätigkeit.

§ 9

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband, Landesverband Sachsen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

§ 10

Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde am 01.03.2005 von der Mitgliederversammlung des Vereins Lichtblick e.V. angenommen und tritt sofort in Kraft.